

# Opferschutz im Blick

Dr. Thorsten Kahl ergänzt Spektrum der Anwaltskanzlei Dr. Koch und Metz

**Bad Nauheim** (fa). Mit einem Rechtsanwalt für Opferschutz hat die Anwaltskanzlei Dr. Koch und Metz in der Lindenstraße 11 ihr Beratungsangebot um ein bedeutendes Sachgebiet erweitert: Seit dem Sommer unterstützt Dr. Thorsten Kahl die Kanzlei. Dazu fand ein Zusammenschluss zu einer Bürogemeinschaft mit Standorten in Bad Nauheim und Frankfurt statt.

Rechtsanwalt Dr. Thorsten Kahl ist spezialisiert auf die Vertretung von Opfern in Strafverfahren und macht Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen für diese geltend. Er beschäftigt sich seit mehr als 30 Jahren mit Fragen rund um Opferschutz und die Rechte von Opfern.

Nach einem längere Praktikum bei der Kriminalpolizei entschloss er sich, über diese Fragen zu promovieren und zu forschen. Mit Unterstützung des Bundeskriminalamts und der hessischen Polizei entstand so die Dissertation »Sexualdelinquenz und Polizeiverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Vergewaltigung«, die den Grundstein zu vielen Lehrveranstaltungen und Vorträgen legte.

Auch heute hält Dr. Kahl bei polizeilichen Veranstaltungen Vorträge und erteilt Ausbildungshilfen zu allen Fragen des Opferschutzes. Oberstes Gebot ist für ihn immer der größtmögliche Schutz der Opfer im Rahmen der juristischen Verfahren nach der Tat. Er legt Wert darauf, die Opfer vom Anfang des polizeilichen Verfahrens bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens zu begleiten. Zudem berät er Opfer bei der Geltendmachung von Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüchen. Die »Begeisterung für Gerechtigkeit« treibt ihn dabei an.

Die explizite Ausrichtung der strafrechtlichen Arbeiten auf den Opferschutz führte dazu, nur Opfer, nie Täter zu vertreten. Wie er sagt, pflegt er eine überaus gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Poli-



Die Verteidigung von Opfern liegt ihnen am Herzen (v.l.): Dr. Maïke Koch, Dr. Thorsten Kahl und Fabienne Metz. (Foto: pv)

zei. Seit mehreren Jahren ist Dr. Kahl einer der herausragenden Spezialisten für Altfälle, seien es schulisch oder kirchlich bedingte. Großes öffentliches Interesse erregte dabei der Fall der Odenwaldschule, in dem Rechtsanwalt Dr. Kahl viele der missbrauchten Schüler vertrat.

Neben diesem Gebiet befasst sich Dr. Kahl aufgrund seiner vieljährigen Erfahrung in der internationalen Wirtschaft mit der Anbahnung und der Beratung beim Abschluss internationaler Verträge.

Die beiden Rechtsanwältinnen Dr. Maïke Koch und Fabienne Metz sehen die Zusammenarbeit mit Dr. Kahl als ausgezeichnete Ergänzung zu ihrer Kanzlei. Fabienne Metz

ist auf dem Gebiet des Erbrechts und des Familienrechts tätig und im Vorstand des Frauennotrufs Wetterau. Auch berät sie in allen Fragen des Allgemeinen Zivilrechts.

Tätigkeitsschwerpunkte von Dr. Maïke Koch sind das Strafrecht, das Strafprozessrecht und das Verkehrsrecht. Der Fokus ihrer Tätigkeit im Bereich der Strafverteidigung liegt dabei beim Wirtschaftsstrafrecht und bei den Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches. Ein weiteres Tätigkeitsfeld ist die Opfervertretung, auch bei häuslicher Gewalt. Dr. Maïke Koch und Fabienne Metz sind beide Mitglieder des Rundentisches und der Arbeitsgruppe »Soforthilfe nach Vergewaltigung« im Wetteraukreis.

## Mängel müssen Vermieter sofort angezeigt werden

**Berlin** (dpa/tmn). Treten während der Mietzeit Mängel in oder an der Wohnung auf, muss der Vermieter sofort informiert werden. Darauf weist der Deutsche Mieterbund (DMB) in Berlin hin. Diese sogenannte Mängelanzeige sollte schriftlich erfolgen. Denn die Anzeige ist Voraussetzung dafür, dass der Mieter seine Ansprüche auf Reparatur, Mängelbeseitigung oder Mietminderung durchsetzen kann. Die Mängelanzeige ist auch erforderlich, um sich vor späteren Schadenersatzansprüchen des Vermieters zu schützen. Sie ist im Gesetz sogar ausdrücklich vorgeschrieben.

Informiert der Mieter seinen Vermieter beispielsweise nicht über einen Feuchtigkeitsschaden oder Schimmelfleck im Schlafzimmer und wird dieser Schaden immer größer, haftet hierfür der Mieter. Hat der Mieter den Mangel dagegen angezeigt, muss er bei einer Vergrößerung oder Verschlimmerung nicht erneut den Vermieter informieren.

Das gilt zumindest, wenn die Schadenserweiterung darauf zurückzuführen ist, dass der Vermieter nichts zur Mängelbeseitigung unternommen hat. Dass infolge einer unterbliebenen Beseitigung eine Ausweitung der Schimmelpilzbildung zu befürchten ist, erfordert offensichtlich keine erneute Mängelanzeige, entschied der Bundesgerichtshof (Az.: VIII ZR 317/13).

## »Aktuelles Urteil

**Sondertilgungsrechte** – Eine in Darlehensverträgen verwendete Klausel, die bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung bestimmt, dass Sondertilgungsrechte unberücksichtigt bleiben, ist unwirksam. Dies entschied das Oberlandesgericht Oldenburg in einem konkreten Fall, in dem die Sparkasse solch eine Klausel verwendet hatte. (OLG Oldenburg, Az.: 6 U 236/13).

## BGH beschränkt Werberecht der Unternehmen

**Karlsruhe** (dpa). Bei der Werbung dürfen Unternehmen gesetzliche Verbraucherrechte nicht so darstellen, als ob es sich dabei um einen besonderen Service ihres Hauses handelt. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Streit zweier Druckerhersteller entschieden. Streitpunkt war unter anderem folgende Aussage auf der Homepage eines der Unternehmen: »Sollten Sie mit einem Produkt nicht zufrieden sein, haben Sie eine 14-tägige Geld-Zurück-Garantie«. Ein derartiges Recht ist bei Fernabsatzgeschäften wie etwa dem Kauf per Telefon oder Internet aber gesetzlich vorgeschrieben.

Der BGH sah in der Werbeaussage dementsprechend eine »unzulässige geschäftliche Handlung«. Bei Verbrauchern dürfe nicht der falsche Eindruck erweckt werden, eine solche gesetzliche Leistung sei ein freiwilliges Zusatzangebot. Dem am Donnerstag bekannt gewordenen Urteil zufolge ist es dagegen nicht notwendig, dass die irreführenden Angaben besonders hervorgehoben sind. Das Oberlandesgericht Hamm hatte die Klage zuvor abgewiesen mit der Begründung, die Werbung sei nicht besonders hervorgehoben. Zuerst hatte der Internetdienst »Legal Tribune Online« von der BGH-Entscheidung berichtet.

# Tipps für die Heizungssanierung

Viessmann-Info-Mobil bei »Fisch-bad & heizung« – Moderne Brennwertanlage hilft Geld sparen

**Bad Nauheim** (pm). Kürzlich bot die Firma »Fisch-bad & heizung« ihren Kunden die Gelegenheit, sich in einem Viessmann-Info-Mobil über aktuelle Heiztechnik umfassend zu informieren. Technik zum Anfassen sowie individuelle Beratung direkt vor Ort sollte, wie jedes Jahr, in ausreichendem Abstand zur kommenden Heizsaison rechtzeitig die Anlagenbetreiber aufklären und dabei helfen, Entscheidungen zu treffen, wenn eine Heizungserneuerung bevorsteht.

Die zahlreichen Gäste informierten sich umfassend über zukunftsweisende Heizsysteme für Öl, Gas, Solar, Holz-, Luft- und Erdwärme. So fand man gemeinsam den richtigen Weg für anstehende Heizungssanierungen. Die Interessenten erhielten wertvolle Anregungen zum energieeffizienten Bauen und Wohnen.

Wer sich mit einer veralteten Anlage noch vor der anstehenden Heizsaison für eine moderne Brennwertanlage entscheidet und zudem die Heizkörper im Haus hydraulisch abgleichen lässt, kann durch modernes Heizen allein im nächsten Winter bis zu 60 Prozent seiner Jahresheizkosten einsparen, so war zu erfahren: »Zurzeit günstige Heizungsapakete

machen die sofortige Investition sinnvoller, als abzuwarten. Dies macht Sinn, wenn man ohnehin weiß, dass der bestehende Wärmeer-

zeuger im nächsten Jahr spätestens ausgetauscht werden soll, aufgrund von Funktionsmängeln oder erheblichem Verbrauch.«



Das Viessmann-Info-Mobil macht Station bei »Fisch-bad & heizung«. (Foto: pv)

## Tapeten dürfen nicht ins Altpapier

**Berlin** (dpa). Geleimte, nassfest imprägnierte Papiere dürfen nicht in die Papiertonnen, so das Bundesumweltministerium. Auch

nicht Papiere und Pappen, die mit Folien aus Kunststoff, Zellstoff, Metall überzogen sind oder Zwischenbeschichtungen haben.

## Erst Trauer, dann Streit

Erbengemeinschaften bergen hohes Konfliktpotenzial

**Berlin** (dpa). Die Eltern meinten es gut: Im Todesfall sollten ihre drei Kinder die Immobilien gemeinsam erben. Die trauernden Geschwister fanden sich in einer Erbengemeinschaft wieder – und das gab schnell Streit. Kein Wunder, denn Erbengemeinschaften bergen enormes Konfliktpotenzial. Klare Festlegungen, wer nach dem Tod was erbt, können viel Streit verhindern.

Hat der Erblasser kein Testament gemacht und gilt deshalb die gesetzliche Erbfolge, so entsteht laut Bürgerlichem Gesetzbuch eine Erbengemeinschaft. »Jedem Miterben gehört der gesamte Nachlass. Es besteht also keine Zuordnung einzelner Gegenstände«, sagt Anton Steiner, Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht (DFE) in München. Auto, Haus, wertvolle Sammlungen, Schmuck und Ähnliches gehört allen zusammen. Hinzu kommt: »Jeder kann mitbestimmen, mitverwalten. Daher kann aber auch jeder die anderen schikanieren, blockieren«, warnt Steiner. Außerdem könne jeder die Versteigerung von Nachlassgegenständen erzwingen, auch gegen den Willen der anderen. In der Konsequenz kann es einer Mutter passieren, dass der miterbende Sohn die Versteigerung des von ihr bewohnten Hauses durchsetzt. Das Versteigerungsrecht kommt häufig als Druckmittel gegen Miterben zum Einsatz. »Angenommen, dem Sohn steht die Hälfte des Hauses zu. Er glaubt, es sei 100 000 Euro wert, die Mutter setzt 80 000 Euro an und will dem Sohn nur 40 000 Euro zugestehen«,

erklärt Jan Bittler von der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV). Bleibt die Frau hart, könnte der Sohn die Immobilie zwangsversteigern lassen. Den Erlös müsste er mit seiner Mutter teilen. Einigen die Erben sich nicht, bleibt das Verkaufen. Der Anteil des Einzelnen hängt einzig von seiner Quote ab, die sich in der Regel aus der gesetzlichen Erbfolge ergibt. Teilen zum Beispiel Mutter und zwei Kinder, stehen der Mutter grundsätzlich 50 Prozent und den Kindern je 25 Prozent des Werts der Erbmasse zu.

Niemand genießt Vorrechte – etwa weil er Omas Liebling war, oder aufgrund von Alter und Geschlecht. Ausnahme für Ehegatten: Sie dürfen laut BGB Dinge aus dem Haushalt übernehmen. Bis zur endgültigen Teilung der Erbmasse kann die Erbengemeinschaft nur zusammen über den Umgang mit den Vermögenswerten entscheiden. Beschlüsse, auch über den Verkauf, sind einstimmig zu fassen. Sämtliche Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Praktisch kann so derjenige mit der niedrigeren Erbquote sämtliche Entscheidungen blockieren. Spätestens an dem Punkt werden oft »innerfamiliäre Spannungen ausgelebt und alte Rechnungen beglichen«, sagt der Anwalt Holger Siebert von der Deutschen Gesellschaft für Erbrecht (DGE).

Auseinandersetzungen lassen sich mit einem durchdachten Testament vorbeugen.

**Unser Service:**  
**Günstig telefonieren**

Tag	Uhrzeit	Nummer	Anbieter	Tarif	Nummer	Anbieter	Tarif
<b>Die günstigsten Anbieter für Ortsgespräche</b>							
Mo-Fr	0-15 Uhr	01038	tellmio	1,26 Cent	01052	01052	1,27 Cent
Mo-Fr	15-19 Uhr	01038	tellmio	1,26 Cent	01052	01052	1,27 Cent
Mo-Fr	19-24 Uhr	01070	Arcor	0,61 Cent	01013	Tele2	0,73 Cent
Sa, So	19-21 Uhr	01070	Arcor	0,61 Cent	01013	Tele2	0,73 Cent
Sa, So	21-19 Uhr	01088	01088telecom	1,23 Cent	01038	tellmio	1,24 Cent
<b>Die günstigsten Anbieter für Ferngespräche</b>							
Mo-Fr	0-12 Uhr	01038	tellmio	1,08 Cent	01012	01012telecom	1,48 Cent
Mo-Fr	12-15 Uhr	01038	tellmio	1,08 Cent	010033	010033	1,10 Cent
Mo-Fr	15-19 Uhr	01038	tellmio	1,08 Cent	010033	010033	1,10 Cent
Mo-Fr	19-21 Uhr	01070	Arcor	0,64 Cent	01013	Tele2	0,73 Cent
Mo-Fr	21-24 Uhr	01070	Arcor	0,64 Cent	01013	Tele2	0,73 Cent
Sa, So	0-19 Uhr	01088	01088telecom	0,74 Cent	010033	010033	0,99 Cent
Sa, So	19-24 Uhr	01070	Arcor	0,63 Cent	01013	Tele2	0,73 Cent
<b>Die günstigsten Anbieter für Mobilfunk</b>							
	0-24 Uhr	01060	01060	2,27 Cent	Günstige Call-by-Call-Anbieter ohne Anmeldung; Tarife in Cent pro Minute. Anbieter mit 0900-Nummern sind nicht berücksichtigt. Angaben ohne Gewähr. Stand: . 201. Teltarif-Leserhotline: 0900/1330100 (1,86 Euro/Min. aus dem T-Com-Netz; Mo. – Fr. 9 – 18 Uhr) Nur Anbieter mit Tarifansage Quelle: www.teltarif.de		
		01038	tellmio	2,91 Cent			
		01011	01011	2,98 Cent			